



Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Marc Timmer (SPD)**

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit

Delegationserlass Justizvollzug

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Informationsblatt „Der Schlüssel“ der GdP Regionalgruppe Justizvollzug Schleswig-Holstein¹ wird über einen Delegationserlass des MJG im Justizvollzug berichtet, durch welchen zur Stärkung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit der Justizvollzugseinrichtungen ab dem 01.01.2024 umfangreiche Personalbefugnisse auf die Anstalten verlagert werden sollen.

1. Welche Tätigkeiten und Entscheidungsbefugnisse im Bereich der Personalbewirtschaftung der Justizvollzugsanstalten sind mit der Übertragung auf die jeweiligen Dienststellen verbunden?

Antwort:

Durch den Delegationserlass wurden sämtliche Personalbefugnisse einschließlich der Personalaktenführung und Stellenbewirtschaftung für die Beamtinnen und Beamten der **Laufbahngruppe 1** und vergleichbare Tarifbeschäftigte übertragen. Für die Beamtinnen und Beamten der **Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt** und vergleichbare Tarifbeschäftigte wurden ebenfalls sämtliche Personalbefugnisse einschließlich der Personalaktenführung und Stellenbewirtschaftung übertragen mit Ausnahme der Entscheidungen in An-

¹ Ausgabe 1/2024, S, 8 f.

gelegenheiten der Anstaltsleitungen und Vollzugsleitungen dieser Laufbahngruppe, Verwaltungsdienstleitungen und Angehörigen des pädagogischen Dienstes. Für diese (außer den Anstaltsleitungen) sowie für Beamtinnen und Beamte der **Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt** und vergleichbare Tarifbeschäftigte wurden die Entscheidungen zur Bearbeitung von Anträgen auf Elternzeit, Teilzeit und Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Entscheidungen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts, Anerkennung von Erfahrungszeiten und Berechnung von Jubiläumsdienstzeiten an die Justizvollzugsanstalten übertragen.

2. In welcher Behörde wurden diese Aufgaben bisher bearbeitet?

Antwort:

Bisher wurden die unter Ziff. 1 genannten Entscheidungen in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten vorbereitet, an das Ministerium für Justiz und Gesundheit berichtet und dort abschließend bearbeitet.

3. Wie viele Stellen waren bisher für die zentrale Bearbeitung der Personalbewirtschaftung der Justizvollzugsanstalten vorgesehen und welche Aufgaben werden von diesen künftig übernommen?

Antwort:

Das kann nicht genau beziffert werden, weil es sich trotz der zentralen Schlussbearbeitung stets um eine Bearbeitung in den Justizvollzugsanstalten und in der obersten Dienstbehörde gehandelt hat. Im Personalreferat für Justizvollzug des Ministeriums für Justiz und Gesundheit waren für die oben genannten Tätigkeiten zuletzt zwei Stellen vorgesehen.

4. Werden diese Stellen anteilig auf die nunmehr zuständigen Dienststellen verteilt, bzw. sind hierfür neue Stellen vor Ort vorgesehen?

Antwort:

Nein. In den Justizvollzugsanstalten bestehen bereits Verwaltungsbereiche mit Hauptgeschäftsstellen, welche die nunmehr auf die Justizvollzugsanstalten delegierten Personalangelegenheiten bereits vor der Delegation vorbereitet und berichtet haben. Zudem sind nicht alle Aufgaben delegiert worden. Einige Bereiche der Personalverwaltung (Bearbeitung von Dienstunfällen, Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, Abordnungen und Versetzungen, Aufstiegsverfahren, Widerspruchsbearbeitung) sind neben den Grundsatzentscheidungen im Personalreferat geblieben.

5. Erwartet die Landesregierung eine zusätzliche Belastung der örtlichen Personalräte durch die Übertragung der Personalbewirtschaftung auf die Anstalten?

Antwort:

Grundsätzlich gehört zu den Aufgaben einer örtlichen Personalvertretung, in allen personellen, organisatorischen und sozialen Belangen mitzubestimmen. Auch wenn die abschließende Mitbestimmung in den nunmehr delegierten Bereichen bisher bei dem beim Ministerium für Justiz und Gesundheit gebildeten Hauptpersonalrat lag, wurden die örtlichen Personalräte auch bisher sowohl durch den Hauptpersonalrat, als auch von den Behördenleitungen einbezogen

und unterrichtet. Insofern wird auch nicht von einer zusätzlichen Belastung der örtlichen Personalräte ausgegangen.

6. Wenn ja, wie soll die Mehrbelastung der örtlichen Personalräte aufgefangen werden? Sind zusätzliche Freistellungen für den Personalrat vorgesehen?

Antwort:

Siehe Beantwortung der Ziff. 5. Anzahl von Personalratsmitgliedern und Freistellungen orientieren sich zudem immer am Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.).